

Nr. 4, August 16

Liebe Leserin, Lieber Leser,

Die Schweiz hat einen neuen König! Mit Glarner Mattias hat sich zum dritten Mal in Folge ein Vertreter des Bernisch Kantonalen Schwingerverbandes die Krone als "Bösester der Bösen" aufsetzen dürfen. Das Eidgenössische Schwing- und Älplerfest in Estavayer zog an den zweieinhalb Festtagen wiederum gegen 250'000 Besucher an und sprengte mit einem Budget von ca. CHF 29 Mio. die bisherigen Grenzen.

Nicht allen gefällt diese Entwicklung. Zwar wird die zunehmende Popularität des Schwingsports gemeinhin begrüsst; manche stören sich allerdings an den Kosten des Anlasses, an den Menschenmassen, die sich für das Fest aus der ganzen Schweiz an einem einzigen Ort versammeln, und an den damit verbundenen Auswirkungen. Dies alles sei nicht nachhaltig.

Diese Kritik hat etwas für sich. Allerdings zeigt sich, wer beispielsweise schon einmal an einem Fussball-Cupfinal in der Schweiz war, sehr erstaunt über die geringen Auswüchse am "Eidgenössischen". Kaum wo liegt Abfall herum. Die Leute nehmen ihre Getränkeflasche, die sie in die Arena mitnehmen dürfen, zumeist wieder nach draussen mit und entsorgen sie in dafür bereitstehenden Behältern. Viele reisen mit den öffentlichen Verkehrsmitteln an, dieses Jahr etwas weniger als in Burgdorf 2013, wo das Billet für den öffentlichen Verkehr im Preis

für den Eintritt ans Fest inbegriffen war. Auseinandersetzungen auf dem Festgelände, zu dem es keine (!) Zutritts- und schon gar keine Gepäckkontrollen gibt, finden nicht statt.

Interessanterweise funktioniert das alles ohne Zwang. Der Stadionspeaker erinnert zwar zuweilen höflich an die Verhaltensgrundsätze, die Festbesucher verhalten sich aber freiwillig korrekt, ohne jegliche Kontrollen, ohne Zwangsmassnahmen oder andere Androhungen. Auch Ordnungshüter sucht man auf dem Festgelände vergeblich.

All dies sollte auch im Zusammenhang mit der Volksinitiative "Für eine nachhaltige und ressourceneffiziente Wirtschaft (Grüne Wirtschaft)" gelten. Zwang ist meist der falsche Weg und führt oft gerade zum Gegenteil des Erwünschten, weil die aufgezwungenen Vorschriften vernünftiges Denken und Handeln verhindern bzw. unnötig machen – das zu wählende Verhalten ist ja bereits vorgeschrieben und braucht nicht mehr reflektiert zu werden. Dann ist es aber auch nicht abgestützt und kaum nachhaltig, ein Widerspruch zum Ziel der Initiative par excellence.

Es bleibt zu hoffen, dass die Schweizer Bevölkerung die Herausforderungen im Bereich der nachhaltigen Nutzung der Ressourcen auf unserem Planeten, die sich uns ohne Zweifel stellen, auf freiwilliger Basis und mit Vernunft angehen wollen und die Initiative im Herbst ablehnen.

Ich wünsche Ihnen eine spannende Lektüre.



Dr. Urs Reinhard
Co-Geschäftsführer

Muri, 30. August 2016

Auf einen Blick

Lebensmittelrecht CH:

Deklaration für nach ausländischen Vorschriften hergestellte Lebensmittel **2**
GVO-Anbau: Bundesrat will Moratorium verlängern, danach aber Grundlagen für eine Koexistenz schaffen **2**

Grüne Wirtschaft:

Bundesrat lehnt Initiative "Grüne Wirtschaft" ab **3**

Gesetzgebung:

Bewilligungsfreie Sonntagsarbeit **4**

Internationales:

Antidumpingzölle gegen Aspartam aus China **4**

Swissness:

Ausnahme-Verordnung erscheint im November 2016 **5**

Weiterbildung:

Fachkurs Qualitätsmanagement und Produktsicherheit für KMU **6**

fial-Agenda **7**

Lebensmittelrecht CH

Deklaration für nach ausländischen Vorschriften hergestellte Lebensmittel

Im März ging die Anhörungsfrist des seco zu zwei Änderungen der Verordnung über das Inverkehrbringen von Produkten nach ausländischen Vorschriften (VIPaV) zu Ende. Entgegen der Stellungnahme der fial hat der Bundesrat die zusätzliche Deklarationsvorschrift verabschiedet. Vergessen ging dabei die Übergangsfrist.

LH – Der Bundesrat hat am 29. Juni 2016 eine erweiterte Deklarationspflicht für in der Schweiz nach ausländischen technischen Vorschriften hergestellte Lebensmittel eingeführt. Auf Lebensmitteln, die in der Schweiz nach ausländischen Vorschriften hergestellt und in Verkehr gebracht werden ("Cassis-de-Dijon-Prinzip"), muss demnach neu ersichtlich sein, nach welchen technischen Vorschriften – Vorschriften der EU oder eines EU-/EWR-Mitgliedstaates – sie hergestellt wurden (Artikel 6a der Verordnung über das Inverkehrbringen von Produkten nach ausländischen Vorschriften, VIPaV). Diese neue Vorschrift beruht auf der Diskussion im Rahmen der (abgelehnten) Parlamentarischen Initiative Bourgeois, welche die Lebensmittel vom CdD-Prinzip ausnehmen wollte. Eine der Hauptbegründungen der Parlamentarischen Initiative Bourgeois war, dass die zwingende Angabe "Produktionsland Schweiz" den Konsumenten täusche, wenn das Lebensmittel gemäss CdD-Prinzip nach ausländischen Vorschriften hergestellt worden sei. Neu soll daher die ergänzende Deklaration erfolgen, die auf die Herstellung nach ausländischen Vorschriften hinweist. Zum Beispiel "Hergestellt in der

Schweiz nach den technischen Vorschriften der EU".

Keine Übergangsfrist für die neue Deklarationsvorschrift

Die Änderungen treten auf den 1. Januar 2017 in Kraft. Leider hat das federführende Bundesamt übersehen, dass für eine solche Verordnungsänderung, die Anpassungen bei den Packungsdeklarationen erfordert, eine Übergangsfrist und eine Abverkaufsfrist eingeräumt werden sollte, wie dies bei lebensmittelrechtlichen Verordnungen stets der Fall ist. Die fial hat interveniert und sowohl eine Übergangs- als auch eine Abverkaufsfrist verlangt. Mindestens letzteres sollte nach aktueller Einschätzung erreicht werden können.

Übergangsfrist für Health Claims soll verlängert werden

Die zweite beschlossene Anpassung der VIPaV verlängert die Übergangsfrist für die Regelung, wonach gesundheitsbezogene Angaben ("Health Claims") vom "Cassis-de-Dijon"-Prinzip ausgenommen sind, bis Ende 2017. Damit soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass die Rechtslage in der EU noch nicht vereinheitlicht ist. Die fial unterstützt diesen Vorschlag ausdrücklich.

GVO-Anbau: Bundesrat will Moratorium verlängern, danach aber Grundlagen für eine Koexistenz schaffen

Das GVO-Moratorium wurde bis 2021 verlängert. Gleichzeitig hat der Bundesrat eine Botschaft an das

Parlament für die Anpassung des Gentechnikgesetzes verabschiedet. Darin will der Bundesrat in speziell geschaffenen GVO-Anbaugebieten, GVO-Kulturen zulassen.

LH – Der Bundesrat hat am 29. Juni 2016 beschlossen, am Verbot des Anbaus gentechnisch veränderter Organismen (GVO) festzuhalten und das derzeitige Moratorium bis 2021 zu verlängern. Sollte bei den Konsumenten die Akzeptanz von GVO aber zunehmen und sich seitens der Landwirtschaft ein reales Interesse abzeichnen, dann schlägt der Bundesrat vor, den Anbau von GVO zuzulassen, aber ihn in spezifischen Gebieten zusammenzufassen. Dies, obschon die überwiegende Mehrheit der konsultierten Kreise in der Vernehmlassung das gleiche, allerdings negativ formulierte Konzept der Schaffung von GVO-freien Gebieten nebst einer generellen Zulassung abgelehnt hatte. Gemäss Bundesrat könnte die Attraktivität von GVO für die Landwirtschaft in Zukunft zunehmen. Der Bundesrat will daher die GVO-Kulturen im Sinne einer Koexistenz-Regelung in den klar definierten Gebieten zulassen.

Erstaunlich ist, dass im Bericht über die Kosten-/Nutzenbilanz von GVO die durch eine solche Koexistenz nötige Warenflusstrennung als insgesamt volkswirtschaftlich negativ bewertet wird. In der Botschaft des Bundesrates wurde sodann darauf hingewiesen, dass die "Trennung der Warenflüsse nach der Ernte für die Schweiz gemäss der Auffassung gewichtiger Akteure der Land- und Ernährungswirtschaft nicht möglich ist". Das Hauptargument, das gegen die Koexistenz spricht, wurde somit aufgenommen, in der finalen Entscheidung des Bundesrates

dann aber nicht berücksichtigt. Die Getreidebranche wird sich im Parlament gegen die Zulassung solcher GVO-Anbaugelände zur Wehr setzen.

Aktuelle Situation Milchmarkt

Die Krise im Milchmarkt hält nach wie vor an. Trotz der im Vergleich zur EU relativ besseren Situation in der Schweiz befeuert dies die Forderungen nach staatlichen Eingriffen im Sinne einer Mengensteuerung.

LH – Die Milchkrise dauert nun schon länger an. Die Gründe sind hinreichend bekannt: vom Russlandembargo bis zum stockenden Absatz in Asien. Im Frühjahr wurden in der Schweiz sogar Prämien für nicht produzierte Milch bezahlt.

EU-Preise im Juni auf dem Tiefstand

Auch im Juni sind die Produzentenpreise für Milch in der EU nochmals gesunken. Von den führenden Molkeereien wurden umgerechnet im Schnitt noch 27,4 Rp. pro Kilo bezahlt. Seit dem Start des LTO-Milchpreisvergleichs im Jahr 1999 war der Auszahlungspreis im Monat Juni also noch nie so niedrig wie 2016.

Motion Nicolet – Der Ruf nach Mengensteuerung

Demgegenüber lag der durchschnittlich ausgezahlte Milchpreis in der Schweiz im Monat Juni bei 58,06 Rp. pro Kilo, also mehr als doppelt so hoch wie der EU-Preis! Dies trotz teilliberalisiertem Markt. Anstatt sich über diese – relativ zur EU – deutlich bessere Situation zu freuen

und zusammenzustehen, um die Talsohle gemeinsam zu überwinden, wird die aufgrund der ausserwirtschaftlichen Einflüsse effektiv sehr angespannte Situation der Schweizer Milchproduzenten ausgenutzt, um längst als überholt angesehene Forderungen wieder aus der Mottenkiste zu holen. So fordert die Motion Nicolet, dass der Bundesrat der BO Milch befehle, eine verbindliche Mengensteuerung einzuführen. Eine solche, gesamtwirtschaftlich betrachtet letztendlich gerade auch für die Produzenten schädliche Kontingentierung wird von den Gremien der BO Milch aber grossmehrheitlich abgelehnt. Auch der Bundesrat betrachtet die Motion Nicolet als überflüssig und empfahl diese auch mangels gesetzlicher Grundlage am 24. August zur Ablehnung.

Höhere Verbindlichkeit und bessere Planbarkeit gefordert

Immerhin hat der Bundesrat die BO Milch aber aufgerufen, die Verbindlichkeit der Milchverträge zu erhöhen und sicherzustellen, dass der Produzent zum Voraus und nicht erst hinterher weiss, in welchen Segmenten und zu welchen Preisen seine Milch übernommen werden wird. Die entsprechenden Arbeiten in der BO Milch wurden aufgenommen. Der Vorstand hat in einer ausserordentlichen Sitzung vom 30. Juni 2016 intensiv über Verbesserungsmöglichkeiten im bestehenden Milchvertragswesen diskutiert. Er hat entschieden, Vorschläge für mehr Verbindlichkeit erarbeiten zu lassen, damit die Planungssicherheit auf allen Stufen der Wertschöpfungskette erhöht wird. Im Zuge dieser Arbeiten wurde festgestellt, dass viele der Forderungen heute schon umgesetzt sind, dass aber bezüglich der

Grüne Wirtschaft

prospektiven Festlegung von Preis und Menge noch Verbesserungsbedarf besteht. Dieser soll im Rahmen eines neuen Standardvertrags umgesetzt werden.

Bundesrat lehnt Initiative "Grüne Wirtschaft" ab

Der Bundesrat empfiehlt den Stimmberechtigten die Ablehnung der Volksinitiative "Für eine nachhaltige und ressourceneffiziente Wirtschaft (Grüne Wirtschaft)", die am 25. September 2016 vor das Volk kommt. Zwar anerkennt der Bundesrat das Anliegen der Initianten, die Umsetzung der Initiative wäre seiner Ansicht nach aber mit einschneidenden Massnahmen verbunden, die sich negativ auf Wirtschaft und Bevölkerung auswirken würden.

UR – Die von der Grünen Partei lancierte Volksinitiative "Für eine nachhaltige und ressourceneffiziente Wirtschaft (Grüne Wirtschaft)" verlangt Massnahmen von Bund, Kantonen und Gemeinden, um den Ressourcenverbrauch der Wirtschaft so weit zu senken, dass er die natürliche Kapazität der Erde nicht mehr überschreitet (Fussabdruck 1). Die Frist zur Erreichung dieses Ziels ist 2050.

Verknappung der Ressourcen

Natürliche Ressourcen wie Wasser, Luft, Boden oder Rohstoffe sind eine zentrale Grundlage für die Wohlfahrt der Gesellschaft und für die Wirtschaft. Dass diese Ressourcen über das naturverträgliche Mass hinaus genutzt werden, ist bekannt und unbestritten. Ein schonenderer

Gesetzgebung

und effizienterer Umgang mit den Ressourcen ist unerlässlich.

Die Initianten streben deshalb eine Wirtschaft an, welche die Umwelt möglichst wenig belastet. Zur Erreichung dieses Ziels soll der Bund, falls nötig, Massnahmen in verschiedenen Bereichen wie Forschung, Innovation, Produktionsprozessen oder Steuer- und Budgetmassnahmen ergreifen können.

Zu extreme Massnahmen

Auch der Bundesrat unterstreicht die Notwendigkeit eines Paradigmenwechsels. Anders als die Initianten will er die schonendere Nutzung der Ressourcen aber schrittweise und auf freiwilliger Basis erreichen. "Die Initiative will zu viel in zu kurzer Zeit", sagt die Vorsteherin des Bundesamtes für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK, Bundesrätin Doris Leuthard. Die in der Initiative vorgesehene Reduktion des Ressourcenverbrauchs auf die Kapazität einer Erde bis ins Jahr 2050 könnte aus Sicht des Bundesrats zu einem abrupten Strukturwandel führen und damit Wettbewerbsfähigkeit und Wachstum eines Teils der Schweizer Wirtschaft gefährden.

Die Wirtschaft setze von sich aus die natürlichen Ressourcen zunehmend effizienter ein, weil sie damit Kosten sparen und die Abhängigkeit von Importen reduzieren könne. Für diesen Anpassungsprozess benötige sie indes ausreichend Zeit, sagte Bundesrätin Leuthard. Dies ist auch das Credo der fial.

Vernünftigen Weg weitergehen

Mit Bundesrätin Leuthard ist dafür zu plädieren, die bewährte Energie-

und Umweltpolitik des Bundesrats fortzuführen, die auf Freiwilligkeit, Sensibilisierung der Bevölkerung, Innovation, Anreize und technischen Fortschritt setzt. Dazu ist eine neue Verfassungsbestimmung, wie sie die Initiative fordert, nicht nötig. Zudem sind die Anstrengungen für eine Grüne Wirtschaft international abzustimmen. Ein Alleingang der Schweiz macht gerade in diesem grenzüberschreitenden Bereich keinen Sinn.

Bewilligungsfreie Sonntagsarbeit

Der Bundesrat hat am 17. August 2016 beschlossen, die bewilligungsfreie Sonntagsarbeit für Betriebe in der landwirtschaftlichen Verarbeitung auszudehnen. Zudem wird die Bestimmung zu den Ruhezeiten angepasst.

UR/PD – Die neue Sonderbestimmung findet sich in der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2). Sie soll auf Betriebe für die Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte angewandt werden. Der neue Artikel 12 Absatz 2bis ArGV 2 ermöglicht die Erhöhung der bewilligungsfreien Sonntagsarbeit, indem die arbeitsfreien Sonntage von bisher 26 auf 12 reduziert werden. Neu kann die wöchentliche Ruhezeit zudem alternativ mit einmal 47 aufeinanderfolgenden Stunden oder mit zweimal 35 aufeinanderfolgenden Stunden gewährt werden.

Der Grund für die Anpassung der Verordnung liegt zum einen in den neuen Produktionsmethoden, die jahreszeiten- und witterungsunabhängiger sind als früher, und zum anderen in der Internationalisie-

Internationales

rung des Handels mit landwirtschaftlichen Produkten. Diese beiden Faktoren führen dazu, dass es in der Praxis keine saisonalen Reifezeiten mehr gibt. Die Sonderregeln sind deshalb nicht mehr nur auf die Erntezeiten beschränkt, sondern auf das ganze Jahr anwendbar.

Mit der vorliegenden Anpassung der ArGV 2 wird eine bereits bewährte Praxis ins ordentliche Recht überführt. Die neue Regelung kam dank Verhandlungen zwischen dem Verband des Schweizerischen Früchte-, Gemüse- und Kartoffelhandels (Swisscofel) und den Sozialpartnern zustande. Damit werden die heutigen Bedürfnisse im Bereich der Verarbeitung von landwirtschaftlichen Produkten berücksichtigt.

Antidumpingzölle gegen Aspartam aus China

Die Europäische Kommission hat am 28. Juli 2016 endgültige Antidumpingzölle gegen Aspartam aus China beschlossen. Näheres regelt die europäische Durchführungsverordnung (EU) 2016/1247.

UR – Am 26. Februar 2016 verhängte die Europäische Kommission einen vorläufigen Antidumpingzoll auf die Einfuhren von Aspartam mit Ursprung in der Volksrepublik China. Die Untersuchung war am 30. Mai 2015 auf einen Antrag hin eingeleitet worden, der vom einzigen Hersteller von Aspartam in der EU stammte, der zudem 100 Prozent der EU-Produktion verantwortet. Dabei ergaben sich Dumpingspannen von über 120 Prozent, gemessen am Preis der Ware frei EU-Grenze (inklusive Kosten,

Swissness

Versicherungen und Fracht, sog. CIF-Preis).

Die Preise der aus China eingeführten Ware unterboten die Unionspreise durchschnittlich um 21,1 Prozent. Angesichts der bedeutenden Importmengen sah die Kommission sich zum Handeln veranlasst. Sie setzte endgültige Antidumpingzölle für Einfuhren der betroffenen chinesischen Betriebe von 55,4 bis 59,4 Prozent fest.

Für die Schweiz ist wichtig, dass Mischungen wiederum (wie bereits im Zuge der vorläufigen Antidumping-Massnahmen gegen Aspartam sowie im Falle der endgültigen Antidumping-Massnahmen gegen Acesulfam-Kalium Ace-K) nicht von den aktuellen Antidumpingmassnahmen betroffen sind. Die Kommission war gestützt auf frühere Erfahrungen in diesem Bereich der Auffassung, dass die Anwendung von Antidumping-Massnahmen auch auf Mischungen zu erheblichen Durchführungsproblemen in einer Reihe von Mitgliedsstaaten sowie der Schweiz führen würden, und dass zudem kein Umgehungsrisiko bestehe, weshalb Mischungen auch weiterhin von den Massnahmen ausgeschlossen bleiben sollen.

Dennoch darf nicht vergessen werden, dass beide Initiativen Themen aufnehmen, die vielen Konsumenten am Herzen liegen. Gerade im Zeitalter des globalen Handels liegt Regionalität wieder mehr im Trend, Fragen nach Produktionsstandards, Tier- und Umweltschutz und entsprechendes Labelling dürften weiter zunehmen. Hier gilt es, die richtigen Antworten zu finden.

Ausnahme-Verordnung erscheint im November 2016

Die Verordnung über Ausnahmen für Zutaten, die für bestimmte Verwendungszwecke in der Schweiz nicht verfügbar sind und deshalb bei der Berechnung der Rohstoffmindestgewichtsanteile der Anfang 2017 in Kraft tretenden Swissness-Regulierung ausgeklammert werden können, wird voraussichtlich im November 2016 publiziert.

UF – In den Sommermonaten hat die sog. Koordinationsgruppe Qualitätsausnahmen, welcher Vertreter von Landwirtschaft, Konsumentenorganisationen und Lebensmittelindustrie angehören, über 70 Ausnahme-gesuche betreffend die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV) beraten. Der Entscheid über die Bewilligung oder Ablehnung dieser Gesuche liegt beim Eidg. Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF). Zuvor erlässt das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) entsprechende Empfehlungen.

Ausnahmen für Zutaten

Die rund 70 Ausnahme-gesuche von Branchenorganisationen betreffen Zutaten, die in der Schweiz nicht in der Weise erhältlich sind, in welcher sie die für einen bestimmten Verwendungszweck erforderlichen technischen Anforderungen erfüllen. Weiter betreffen die Ausnahme-gesuche Zutaten, die derzeit nicht oder nicht in genügender Menge in der Schweiz produziert werden und deshalb in der Schweiz nicht erhältlich sind. Für diese Fälle sieht die HasLV die Möglichkeit von Ausnahmen vor. Bei der

Mehrheit der Gesuche konnte eine unterstützende Empfehlung der konsultierten Branchenorganisationen und der Mehrheit der Koordinationsgruppenmitglieder erzielt werden.

Bevor das WBF die Ausnahmen verordnen kann, müssen die Anträge des BLW noch eine Ämterkonsultation durchlaufen. Dies ist der Grund, weshalb die Ausnahme-Verordnung erst im November 2016 und damit praktisch erst unmittelbar vor Inkrafttreten der neuen Swissness-Regulierung veröffentlicht wird. Weil eine Information zu einem derart späten Zeitpunkt unzumutbar wäre, teilt das BLW seine Empfehlungen – unter dem Vorbehalt der Entscheidung des WBF und von rechtlichen und tatsächlichen Änderungen – den beantragenden Organisationen in diesen Tagen mit. Die fial informiert darüber separat in einem Mitgliederzirkular.

Ergänzung der Liste der Produkte mit ungenügendem Selbstversorgungsgrad

Zudem hat das BLW als Ergebnis entsprechender Eingaben und Gespräche beschlossen, dem WBF eine Ergänzung der Liste in Anhang 1 der HasLV zu beantragen. In dieser Liste sind die Naturprodukte mit ihrem jeweiligen "Swissness-Selbstversorgungsgrad (SSVG)" aufgeführt. Bei den neu auf diese Liste aufzunehmenden Produkten handelt es sich um die Wurzelzichorie sowie um Glucose und Maltodextrin. Bei den letztgenannten Produkten handelt es sich zwar nicht um Naturprodukte, aber um Produkte, bei denen das Ausgangsprodukt nicht ohne Zweifel einem zugrunde liegenden Naturprodukt zugeordnet werden kann.

Der SSVG von Glucose, Maltodextrin und Wurzelschörlie soll laut BLW jeweils unter 5 Prozent betragen. Das bedeutet, dass die entsprechenden Zutaten für die Berechnung des Rohstoff-Mindestgewichtsanteils nicht relevant sind.

Wortlaut der HasLV ist nicht praxistauglich

In den meisten Fällen handelt es sich bei den oben genannten Ausnahmen nicht um Naturprodukte, sondern um bereits verarbeitete Produkte wie z.B. Industrierohweisswein, Molkenprotein, Stärke, etc. Dies steht im Widerspruch zum Wortlaut der HasLV, wie sie vom Bundesrat im September 2015 (ohne Abwarten der Ergebnisse der diesbezüglich zwischen Landwirtschaft, Industrie und Bundesverwaltung laufenden Gespräche) verabschiedet wurde. Damit ist offensichtlich, dass der Wortlaut der HasLV den diesbezüglichen Anforderungen der Praxis nicht gerecht wird.

FAQ des Bundesamts für Landwirtschaft BLW

Anfang August 2016 veröffentlichte das BLW auf seiner Website das Dokument "Swissness bei Lebensmitteln / Häufig gestellte Fragen". Darin werden einige der bis anhin bestehenden Unklarheiten wie z.B. die Behandlung von Zusatzstoffen oder die Anwendbarkeit des Herstellkosten-Kriteriums von Art. 48c des revidierten Markenschutzgesetzes (MSchG) an Stelle des Rohstoffmindestgewichtsanteils-Kriteriums von Art. 48b MSchG geklärt. So wird z.B. festgehalten, dass Zusatzstoffe bei der Berechnung des Rohstoffmindestgewichtsanteils generell vernachlässigt werden können und

dass Produkte, welche hauptsächlich aus Zusatzstoffen bestehen und Naturprodukte nur in gewichtsmässig vernachlässigbaren Mengen enthalten, ebenfalls nach Art. 48c MSchG berechnet werden können. Die "gewichtsmässig vernachlässigbare Menge" ist dabei branchenspezifisch und nicht im Sinne der allgemeinen Bagatellklausel von Art. 3 Abs. 4 HasLV auszulegen. Für Letztere geht das BLW von einem Richtwert von 3 Prozent aus. Demgegenüber können aus Zusatzstoffen bestehende Lebensmittel Naturprodukte mit einem diesen Richtwert überschreitenden Anteil enthalten. Diese Interpretation wurde von der fial gegenüber dem BLW festgehalten und blieb seitens BLW unwidersprochen.

Weiterhin Korrekturbedarf bei der HasLV

Die FAQ des BLW können zwar einige der bis anhin bestehenden Unklarheiten einer Klärung zuführen.



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement EVD
Bundesamt für Landwirtschaft BLW

Verschiedene Probleme bleiben aber weiterhin ungelöst, und vereinzelt verursachen die FAQ des BLW sogar neue Unklarheiten. Nachdem Bestrebungen zur Sistierung des Inkrafttretens der HasLV chancenlos blieben, wird die Verordnung zumindest in einer Startphase mit den bestehenden Mängeln behaftet bleiben. Vor diesem Hintergrund ist einem pragmatischen Ansatz beim Vollzug und dem Abstellen auf die Interpretation der neuen Regeln durch die repräsentativen Branchenorganisationen umso mehr Gewicht

Weiterbildung

einzuräumen. Zudem sollte die Zeit dazu genutzt werden, im Rahmen einer Revision der HasLV die nötigen Korrekturen an der Verordnung vorzunehmen.

Fachkurs Qualitätsmanagement und Produktsicherheit für KMU

Die Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften BFH-HAFL bietet bereits im zweiten Jahr einen Fachkurs für Berufsleute im Qualitätswesen der Lebensmittelbranche an, nachdem der erste Kurs erfolgreich durchgeführt werden konnte. Laut Susan Züllli, Leiterin des Fachkurses, hat die Weiterbildung ein ausserordentlich positives Feedback erhalten. Dies besonders auch deshalb, weil die praktischen Inhalte Bezug zu den Arbeitsfeldern der Teilnehmenden nehmen.

CA – Die gesetzlichen und normativen Anforderungen an die Marktteilnehmer sind in den letzten Jahren deutlich gestiegen. Es wird immer schwieriger, die notwendige Fachkompetenz intern sicherzustellen. Diesen Herausforderungen begegnet die Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften BFH-HAFL mit dem Fachkurs Qualitätsmanagement und Produktsicherheit für Berufsleute in KMU.

Ein Schwerpunkt in dieser Weiterbildung ist der Aufbau und die Anwendung des HACCP-Systems in der praktischen Umgebung sowie die Pflege des QMS. Die Teilnehmenden entwickeln oder überarbeiten für ihre Anwendungsbereiche Hygienekonzepte, so dass die aktuellen gesetzlichen Grundlagen schlank und

fial-Agenda

effektiv zur Umsetzung kommen. Wichtige Einblicke in das QM erhalten die Berufsleute auch während der Praxistage in ausgewählten Lebensmittelbetrieben. So schätzte eine Teilnehmerin des letztjährigen Kurses die Horizonterweiterung von der reinen Produktion zur Bedeutung und Integration des Qualitätsmanagements in den Gesamtprozess. Auch die im Kurs erworbene Kompetenz zum Hinterfragen gewohnter Abläufe und Vorgaben wurde von den Teilnehmenden als Bereicherung hervorgehoben.

Der Fachkurs Qualitätsmanagement und Produktsicherheit wird von der Hochschule BFH-HAFL in Partnerschaft mit der Schweizerischen Vereinigung für Lebensmittel-Qualität SVLQ in Zollikofen angeboten. Das Angebot ist so konzipiert, dass eine berufsbegleitende Teilnahme möglich ist und die Inhalte unmittelbar in den Betrieben umgesetzt werden können.

Der nächste Kurs beginnt im Oktober. Anmeldungen sind noch bis zum 19. September 2016 möglich. Informationen erhalten Sie bei der Fachkurs-Leitung Susan Züllli, susan.zuelli@bfh.ch, bei der Leitung Weiterbildung Swantje Rahn, weiterbildung.hafl@bfh.ch oder an der Informationsveranstaltung am Donnerstag, 8. September 2016. www.hafl.bfh.ch

Die Agenda der fial umfasst für die kommenden Monate folgende Termine:

Donnerstag, 8. September 2016
BFH-HAFL Zollikofen - Informationsveranstaltung Fachkurs Qualitätsmanagement und Produktsicherheit für KMU

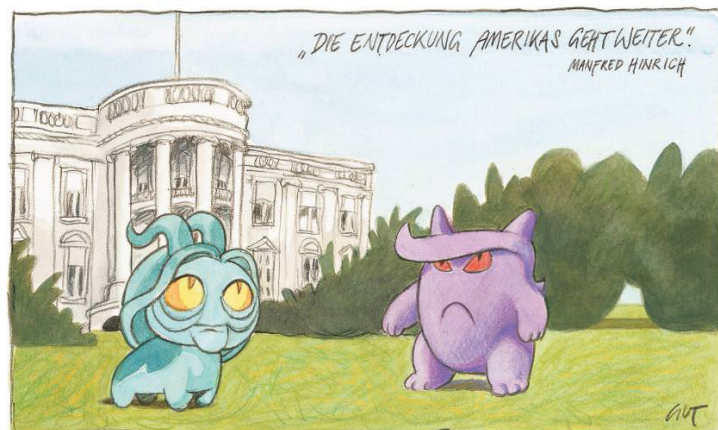
www.hafl.bfh.ch/weiterbildung/food-science-management/fachkurs-qualitaetsmanagement-und-produktsicherheit.html

Freitag, 28. Oktober 2016
Brennpunkt Nahrung, Luzern

Donnerstag, 10. November 2016
fial Vorstand und a.o. Mitgliederversammlung, Bern

Freitag, 2. Dezember 2016
fial Sitzung Kommission Wirtschafts- und Agrarpolitik, Bern

Pokémon GO



NZZ August 16

Impressum:

fial-Letter – Informationsorgan der Foederation der Schweizerischen Nahrungsmittel-Industrien

Redaktion:

Dr. Urs Reinhard (UR)

Mitarbeiter dieser Ausgabe:

Urs Furrer (UF), Dr. Lorenz Hirt (LH),

Claudine Allemann (CA), Franziska Hofer (Layout)

Erscheinungshäufigkeit: in Ergänzung zu den fial-Zirkularen nach Bedarf

Geschäftsstellen:

Münzgraben 6, 3011 Bern,
Tel. 031 310 09 90, Fax 031 310 09 99,
info@chocosuisse.ch

Thunstrasse 82, Postfach, 3000 Bern 6,
Tel. 031 356 21 21, Fax 031 351 00 65,
info@thunstrasse82.ch

Worbstrasse 52, Postfach 160,
3074 Muri b. Bern, Tel. 031 352 11 88,
Fax 031 352 11 85, muri@mepartners.ch